

Landwirtschaftskammer Tirol

Öffentlichkeitsarbeit
Brixner Straße 1
6020 Innsbruck
DVR: 0658081
www.tirol.lko.at
barbara.schiessling@lk-tirol.at

Telefon: +43 05 92 92-1050
Telefax: +43 05 92 92-1099
Datum: 2014-03-28

Auszug aus der Stellungnahme der LK zur TFLG-Novelle 2014

Im Interesse der Wahrung der Land- und Forstwirtschaft und der Interessen ihrer Mitglieder fordert die Landwirtschaftskammer:

1. Die Fortsetzung der erfolgreichen Tiroler Alm- und Forstwirtschaft

Der vorliegende Begutachtungsentwurf überbindet die gesamte Alm- und Forstwirtschaft der Agrargemeinschaft dem Substanzverwalter und damit im Ergebnis dem Bürgermeister. Eine solcherart kommunale Wirtschaftsführung für Alm und Wald darf nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nicht zum System erhoben werden. Ein solches System ist bekanntlich in der Ortsgemeinde Sölden gescheitert. Vergleichsweise hiezu konnten Agrargemeinschaften, die von Mitgliedern in ehrenamtlicher Funktion verwaltet werden, regelmäßig Überschüsse erarbeiten. Diese erfolgreiche Tätigkeit, ohne die kommunalen Haushalte zu belasten, muss unterstützt und darf nicht abgeschnitten werden.

Zudem führt Herr Univ. Prof. Dr. Walter Berka in seinem Gutachten zur TFLG – Novelle 2014 vom 24.03.2014 aus, dass die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Regelungen im Zusammenhang mit der Bestellung und den Kompetenzen eines vom Gemeinderat bestellten und nur diesem gegenüber verantwortlichen Substanzverwalters, der an den Willen der substanzberechtigten Gemeinde gebunden ist und in Angelegenheiten von erheblicher Tragweite nicht ohne Auftrag der substanzberechtigten Gemeinde rechtswirksam handeln darf, in einem augenfälligen Widerspruch zu den für die Organisation von Selbstverwaltungskörperschaften maßgeblichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Art 120a ff B-VG stehen.

Die Landwirtschaftskammer spricht sich daher für die Fortführung der Alm- und Forstwirtschaft durch die gewählten Organe der Agrargemeinschaft im Sinne des § 35 TFLG 1996 und gegen die verfassungswidrige Einsetzung eines Substanzverwalters aus.

2. Nachvollziehbare Grundlagen für das Substanzrecht der Ortsgemeinde

Ein Recht der Ortsgemeinde auf die Substanz kann nur auf wahrem Eigentum der Ortsgemeinde gründen. Den oben aufgezeigten formalrechtlichen Entscheidungen des VwGH ist vom Tiroler Landesgesetzgeber der Boden zu entziehen. Durch Änderung der gesetzlichen Grundlagen ist eine Abkehr von der bisherigen Spruchpraxis des VwGH zu erwarten. Entgegen der klaren Absicht des Tiroler Landtages im Zuge der TFLG-Novelle 2010, der das Substanzrecht der Ortsgemeinde nur dann etabliert wissen wollte, wenn die Ortsgemeinde im Eigentumsrecht verletzt wurde, hat der VwGH die Prüfung der wahren Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt vor der Regulierung – wie oben dargestellt – abgelehnt. Man wollte sich offensichtlich mit den historischen Feinheiten des Tiroler Gemeindegutes nicht befassen. Wenn der VwGH bei der Gesetzes-

anwendung von falschen Voraussetzungen ausgeht, hat der Gesetzgeber den Gesetzestext nachzuschärfen. Dies gilt auch – und ganz besonders beim Substanzrecht der Ortsgemeinde – im Fall des Tiroler Gemeindegutes.

Die Landwirtschaftskammer fordert daher, dass die Agrarbehörde in verfassungskonformer Weise (VfSlg. 19.262/2010, Agrargemeinschaft Unterlangkampfen) gesetzlich verpflichtet wird, die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der historischen Regulierung zu prüfen.

3. Gesetzlichen Schutz für das Nutzungs- und Anteilsrecht

Die Institution des „Gemeindenutzens“ hat in Tirol eine mehrhundertjährige Rechtstradition. Sie ist in den Tiroler Landesordnungen seit dem 16. Jahrhundert verschriftlicht. Die ältesten urkundlichen Nachweise dieser Einrichtung datieren aus dem 10. Jahrhundert. Die Nutzungsrechte sind seit „Menschengedenken“ realrechtlich verbundenes Zugehör zu den Tiroler Stammsitzliegenschaften. Den Tendenzen des vorliegenden Begutachtungsentwurfes, diese Rechte mittel- bzw. langfristig abzuschaffen und Wälder und Almen in nutzungsfreies Gemeindeeigentum zu verwandeln, wird von der Landwirtschaftskammer scharf entgegengetreten. Vorrangig ist die agrarwirtschaftliche Grundstruktur der Tiroler Land- und Forstwirtschaft zu schützen. Niemand weiß, ob man in Tirol nicht irgendwann gezwungen sein könnte, eine heute unökonomische Bergbauernwirtschaft wieder aufzunehmen. Der „Gemeindenutzen“ ist seit Jahrhunderten Bestandteil dieser Bergbauernwirtschaften. Es ist vollkommen unangemessen Jahrhunderte alte Rechte als erloschen oder nicht mehr verkehrsfähig zu erklären, nur weil aktuell kein Bedarf danach besteht.

Die Landwirtschaftskammer fordert daher, dass auch regulierte Anteilsrechte an Gemeindegutsagrargemeinschaften i.S.d. § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996 einer Absonderung und somit Verkehrsfähigkeit unterliegen, und dass rechtskräftig regulierte Anteilsrechte nicht als erloschen erklärt werden dürfen.

Weiters glaubt der vorliegende Begutachtungsentwurf ohne eine gesetzliche Regelung der Rechtsstellung der Nutzungsberechtigten auf Substanz der Ortsgemeinde auszukommen. Gleichzeitig finden sich im Rahmen der Erläuternden Bemerkungen breite Ausführungen dazu. Zum Umfang des Rechtes wird sogar ein VwGH-Erkenntnis zum Vorarlberger Gemeinderecht zitiert (Seite 5 von 29 der EB). Mit Blick auf die Bedeutung der geplanten TFLG-Novelle 2014 erscheint es der Landwirtschaftskammer angemessen, Regelungen zu schaffen, die den Tiroler Verhältnissen entsprechen, ohne auf VwGH-Erkenntnisse zum Vorarlberger Landesrecht angewiesen zu sein. Dazu ist vor allem eines zu beherzigen: Die Wiederherstellung der Rechtsstellung der Ortsgemeinde („Restitution der Gemeinde“) kann dieser nicht mehr verschaffen, als „echtes Gemeinderecht“ war, bevor die Agrarbehörde eingegriffen hat!

Die Nutzungsverhältnisse betreffend ist deshalb zu dem Rechtszustand zurückzukehren, der bestanden hat, bevor die Agrarbehörde die Rechtssituation neu gestaltet hat. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Agrarbehörde auf große Flächen die Nutzungsrechte aufgehoben und nutzungsfreies unbelastetes Gemeindevermögen geschaffen hat. Diese Rechtspositionen der Stammsitzliegenschaftsbesitzer, die aufgegeben wurden, weil man glaubte, Eigentum mit Substanzrecht an den verbleibenden Flächen zu erhalten, sind wiederherzustellen oder zu entschädigen. Letzte Forderung ist an den Tiroler Gemeindegesetzgeber gerichtet, der für die Restitution der Nutzungsrechte auf heutigem Gemeindevermögen zuständig scheint. Die Ortsgemein-

den sollen das ihnen entzogene Substanzrecht erhalten; gleichzeitig sind jedoch der ursprüngliche Umfang der Nutzungsrechte (und der Umfang der nutzungsbelasteten Flächen) wiederherzustellen.

Die Landwirtschaftskammer spricht sich daher strikt dagegen aus, dass die Ortsgemeinde in eine Rechtsposition „restituiert“ wird, die sie nie innehatte.

Entgegen den Erläuternden Bemerkungen des vorliegenden Begutachtungsentwurfes ist bei der Feststellung des Ausmaßes des Haus- und Gutsbedarfes nicht auf irgendeinen historischen „Versteinerungszeitpunkt“ abzustellen. Ein Versteinerungszeitpunkt als Stichtag, auf den der Haus- und Gutsbedarf zu kalkulieren sei, ist dem Tiroler Gemeinderecht fremd. Auch das Gutachten des Univ. Prof. Dr. Walter Berka vom 24.03.2014 stellt klar, dass für eine solche Auslegung jeglicher Anhaltspunkt in § 33 Abs. 5 TFLG 1996 bzw. § 70 TGO 2001 fehle.

Die Landwirtschaftskammer fordert daher eine entsprechende Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen und die Streichung der Passage, wonach „für den Umfang der (höchstens) zulässigen Nutzungen am Gemeindegut der historische Haus- und Gutsbedarf im Zeitpunkt der seinerzeitigen Regulierung maßgeblich ist“.

4. Schutz für das erarbeitete Vermögen

Das Recht der Ortsgemeinde auf den Substanzwert (kurz: das „Substanzrecht“) muss unterschieden werden

- von der erarbeiteten Ertragssteigerung in der Land- und Forstwirtschaft,
- von den erarbeiteten körperlichen Sachen (wie Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen),
- von den erarbeiteten unkörperlichen Sachen (Rechtspositionen aus Verträgen jedweder Art) und
- vom angesparten Geldvermögen.

Die im vorliegenden Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Regelung zum Substanzrecht i.V.m. § 86d, der die „Vergangenheitsbewältigung“ regelt, zielt auf einen rigorosen Eigentumseingriff indem

- jede erarbeitete Ertragssteigerung in der Land- und Forstwirtschaft,
- praktisch das gesamte aufgesparte unverteilte Geldvermögen und
- praktisch der gesamte erarbeitete Mehrwert an körperlichen und unkörperlichen Sachen,

den Mitgliedern entzogen wird. Hier wird offensichtlich weit über das Ziel der beabsichtigten Gesetzesnovelle hinausgeschossen. Das Grundrecht auf Eigentumsschutz, das ursprünglich die Eigentümer von Stammsitzliegenschaften dieses Landes schützen sollte, wird massiv gegen diese Eigentümer gerichtet.

Unberücksichtigt bleibt im Begutachtungsentwurf auch die im Rechtsgutachten des Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka vom 12.02.2014 aufgestellte These wonach ein der Gemeinde zukommender Vermögenswert, welcher auf über die bloße Fruchtziehung hinausgehende Leistungen, Investitionen oder sonstige Beiträge einer Agrargemeinschaft zurückzuführen ist, nach den Werten der jeweiligen Beiträge auf Gemeinde und Agrargemeinschaft aufzuteilen ist. Die Agrargemeinschaft hat demnach einen Anspruch auf einen Anteil am Gesamtwert, der ihrem Beitrag entspricht.

Die vorgeschlagene Substanzwertregelung erscheint der Landwirtschaftskammer ungerecht, sie ist gleichheitswidrig und eigentumsverletzend. Die Gemeinde soll bekommen, was ihr genommen wurde – die Substanz. Die Eigentümer sollen das behalten, was diese über Jahrzehnte geschaffen haben.

5. Die Stärkung der Nutzungsrechte und des Parteienübereinkommens im Auseinandersetzungsverfahren

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrem „Arbeitsübereinkommen für Tirol 2013 bis 2018“ u.a. das Ziel formuliert, dass eine geordnete vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgen kann, wobei die Frage, ob und wenn ja, welche der Möglichkeiten in Anspruch genommen wird, der jeweiligen Willensbildung obliegt. Da die Agrargemeinschaften in ihrer konkreten Ausformung unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen, solle die gesetzliche Formulierung daher den Freiraum für eine sachgerechte Lösung im Einzelfall schaffen. Es müsse der Rahmen dafür geschaffen werden, dass dem Gebot der Rechtssicherheit entsprochen, die Lebensfähigkeit der Agrargemeinschaft gesichert und dem historischen Anspruch der Gemeinden zum Durchbruch verholfen werden könne. Entgegen diesen Vorgaben enthält der vorliegende Begutachtungsentwurf auch Möglichkeiten der amtswegigen Einleitung eines Auseinandersetzungsverfahrens und stellt die Auflösung der Agrargemeinschaft unter Ablöse der darauf lastenden Nutzungsrechte in Geld in den Vordergrund. Mit Blick auf die theoretisch denkbare Rückkehr aller Stammsitzliegenschaften zur Viehwirtschaft ist zu gewährleisten, dass die berechtigten Ansprüche dieser Stammsitzliegenschaften auch in Zukunft gedeckt werden können. Dies ist der Ursprung und der grundlegende Zweck des Gemeindegutes. Insoweit dieser Zweck gesichert ist, ist den Parteien auch jedwede inhaltliche Einigungsmöglichkeit über Parteienübereinkommen zu eröffnen. Die Ortsgemeinde und die Agrargemeinschaft als jeweilige juristische Person sind berechtigt, unter Inanspruchnahme des Rechts auf Privatautonomie, ihre Rechtsverhältnisse im Rahmen der Gesetze zu regeln.

Aus diesen Gründen fordert die Landwirtschaftskammer den Entfall der amtswegigen Einleitung eines Auseinandersetzungsverfahrens und den Entfall der Ablöse der Nutzungsrechte in Geld.

6. Die Entschärfung der Strafbestimmungen

Nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf soll jede denkbare Gesetzeswidrigkeit mit Verwaltungsstrafe von € 5.000,00 bis € 9.000,00 belegt werden. Der Begutachtungsentwurf übersieht, dass die Agrarbehörde nicht mit routinierten „Gewohnheitstätern“ zu tun hat, sondern mit in der Masse hart arbeitenden Funktionären und Agrargemeinschaftsmitgliedern, die das agrargemeinschaftliche Gemeinschaftseigentum vielfach in ihrer Freizeit bearbeiten. Mängel im Gesetzesvollzug können nicht kompensiert werden indem Rechtsunterworfenen, die nach dem gerechten Recht suchen, bestraft werden.

Die Landwirtschaftskammer fordert daher die Beseitigung des vorgeschlagenen unverhältnismäßigen Strafenkataloges gemäß § 85 unter Aufrechterhaltung des jahrzehntelang bewährten Kataloges.

Kontakt Pressestelle:

Barbara Schießling, BA, Tel. +43 05 92 92-1050, barbara.schiessling@lk-tirol.at